

Statuten des Vereins für Mittelbau, Administration und Dienste der Berner Fachhochschule (VMAD-BFH)

Version vom 04.12.2018

1. Name und Sitz

Der Verein für Mittelbau, Administration und Dienste der Berner Fachhochschule (fortan VMAD genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Arbeitsort seiner Präsidentin oder Präsidenten.

2. Zweck

Der VMAD hat zum Zweck:

- a) als Organ die Mitwirkung und Mitbestimmung des Mittelbaus, der Administration und der Dienste in wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Belangen in Kommissionen und Gremien der Berner Fachhochschule und gegenüber den Behörden wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Information der Fachhochschulleitung bezüglich der Interessen des Mittelbaus, der Administration und der Dienste in regelmässigen persönlichen Treffen;
- b) die Information von Mittelbau, Administration und Diensten über hochschulpolitische Belange;
- c) die Beteiligung an Vernehmlassungsanlässen;
- d) den Austausch beruflicher Erfahrungen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Organisationseinheiten;
- e) die Unterstützung von Angestellten des Mittelbaus, der Administration und Dienste bei personal- und sozialpolitischen Angelegenheiten;
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden;
- g) sicherzustellen, dass dem Mittelbau, der Administration und der Dienste die ihnen zukommende Position an der Berner Fachhochschule mit einer Mitbestimmung in

Forschung, Lehre, Dienstleistung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Betrieb in den Departementen und auf Gesamthochschulebene zugestanden wird;

- h) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Untergruppen;
- i) die Koordination zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, Departementen und Fachbereiche innerhalb der Berner Fachhochschule;

3. Vereinsstruktur

Der VMAD besteht aus mindestens einer Delegierten jeder Organisationseinheit der BFH (fortan DO, Organisationseinheiten = alle Departemente, Services und Rektorat), einer Präsidentin resp. einem Co-Präsidium (wird durch eine DO übernommen, fortan Präsidentin), einem administrativen Verwalter (Sekretär) und einem Rechnungsrevisor (beide Aufgaben werden durch DO übernommen, fortan AV und R). Das Entscheidungsorgan des VMAD ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung (DV) ist die persönliche Zusammenkunft der DO, der Präsidentin und des AV.

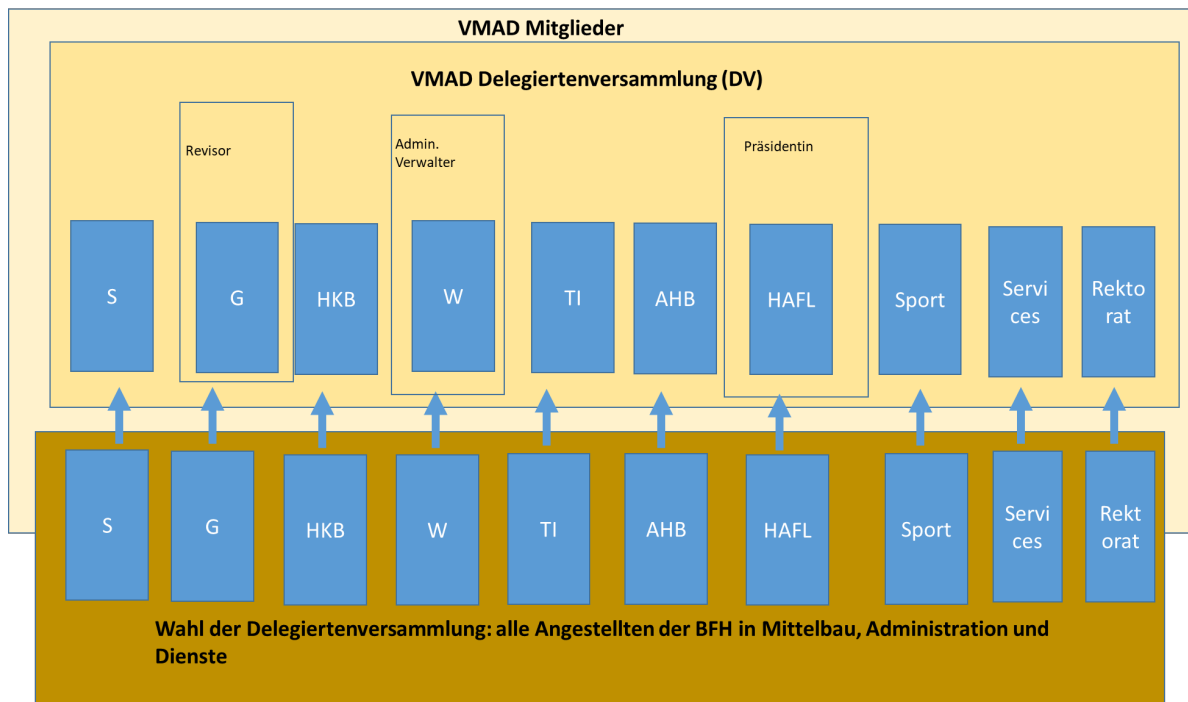


Abbildung 1: Struktur des VMAD mit beispielhaften Rollenverteilung R, AV und Präsidentin

4. Mitgliedschaft

Alle Angestellten aller Organisationseinheiten der BFH des Mittelbaus, der Administration und der Dienste sind während der gesamten Dauer ihres Anstellungsverhältnisses mit der BFH berechtigt, Mitglied des VMAD zu werden. Alle DO, die Präsidentin und der AV müssen Mitglied des VMAD sein. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Die Mitglieder wählen die Delegierten. Die Mitgliedschaft kann per Ende Jahr gekündigt werden. Ein Mitglied kann aus triftigen Gründen mit einer absoluten Mehrheit der Delegiertenversammlung abgewiesen oder ausgeschlossen werden.

5. Mittel

Die Mittel des Verbandes setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die DV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 50.- pro Mitglied und Kalenderjahr. Seit 2010 beträgt der Mitgliederbeitrag unverändert Fr. 0.-

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

6. Organe

Organe des VMAD sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Delegierten jeder Organisationseinheit der BFH (DO)
- das Präsidium
- die administrative Verwaltung, Sekretariat (AV)
- die Revisionsstelle (R)
- die Arbeitsgruppen

6.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die allen Mitgliedern offenstehende physische Zusammenkunft. Sie findet statt, wenn 10 Mitglieder dies verlangen. Sie übernimmt in diesem Falle alle Befugnisse der Delegiertenversammlung, wobei jedes Mitglied bei Wahlentscheiden über eine Stimme verfügt. Die Einberufungsfrist zur Generalversammlung beträgt zehn Tage. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder Präsident.

6.2. Die Delegiertenversammlung (DV)

Die DV hat folgende Befugnisse:

- a) sie legt die generelle Vereinigungspolitik fest. Kann kein Konsens gefunden werden entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Besteht keine einfache Mehrheit, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident;
- b) sie kann Änderungen an den Statuten festlegen.
- c) sie genehmigt die Rechnung und den Geschäftsbericht des AV;
- d) sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) sie beschliesst über alle Anträge von Arbeitsgruppen oder Mitglieder des VMAD;
- f) sie legt die Höhe der pauschalen Spesenvergütung der Vorstandsmitglieder fest;
- g) sie kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder und DO ausschliessen;
- h) sie wählt eine DO zur Präsidentin oder Präsident mit einfacher Mehrheit;
- i) sie wählt eine DO zum AV mit einfacher Mehrheit.
- j) sie kann DO bestimmen, welche die Interessen des VMAD neben der Präsidentin nach aussen vertreten.
- k) sie bestimmt zwei unabhängige Rechnungsrevisorinnen oder Revisore (R)

Die DV findet regelmässig statt und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und organisiert. Angestellte aller Organisationseinheiten der Berner Fachhochschule des Mittelbaus, der Administration und der Dienste sind berechtigt an DV teilzunehmen und diese einzuberufen, wenn mindestens 10 Personen dieser Anstellungskategorien dies bei der Präsidentin oder Präsidenten einfordern.

6.3. Die Delegierten jeder Organisationseinheit der BFH (DO)

Die DO umfassen die stimmberechtigten Akteure in der DV. Jede Organisationseinheit der BFH hat je eine Stimme, die durch mindestens einen DO in der DV abgegeben wird. Alle Angestellten des Mittelbaus, der Administration und der Dienste jeder Organisationseinheit können sich zur Wahl in die DV stellen. Die Wahlen der DO werden in allen Organisationseinheiten der BFH durchgeführt. Die DO müssen jährlich durch Wahlen bestätigt werden.

6.4. Das Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die DV gewählt. Die Wahl muss jährlich bestätigt werden.

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) DV einzuberufen, zu organisieren und zu leiten.
- b) Bei Stimmgleichheit in der DV Entscheide zu treffen;
- c) Die Interessen des VMAD nach aussen zu vertreten.

6.5. Die administrative Verwaltung (Sekretariat)

Die Person für die administrative Verwaltung wird durch die DV gewählt. Die Wahl muss jährlich bestätigt werden.

Die Aufgaben der administrativen Verwaltung sind:

- a) Die Sitzungen des DV zu protokollieren und den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern der DV sicherzustellen (Dokumentationsdrehscheibe).
- b) Ist für die Kommunikation (z.B. Aktualisierung der Webseite etc.) zuständig.
- c) Pflegt die Mitgliederdaten
- d) Die finanziellen Mittel des Vereins zu verwalten und regelmässig darüber Bericht zu erstatten.
- e) Administrative Aufgaben bei den Wahlen von DO zu übernehmen.

6.6. Die Revisionsstelle

Sobald ein Beitrag zur Vereinsmitgliedschaft erhoben wird, werden zwei unabhängige Personen müssen von der DV als Rechnungsrevisoren gewählt werden. Die Wahl muss jährlich bestätigt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des administrativen Verwalters und stellt Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung an die DV.

6.7. Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen werden nach Bedarf eingesetzt und aufgelöst. Sie können aus gewählten DO oder Angestellten des Mittelbaus, Administration und Dienste zusammengesetzt sein. Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

- a) sie behandeln Themen, die für spezifische Angestelltenkategorien von besonderem Interesse sind.
- b) sie informieren die DV laufend über das Geschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- c) sie erarbeiten Handlungs- und Kommunikationsvorschläge in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Händen der DV und der Präsidentin oder des Präsidenten.

Details legt die DV bei Einsetzung fest.

6.8. Auflösung

Über Statutenänderungen oder Auflösung der Vereinigung hat die DV mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu beschliessen. Bei Auflösung der Vereinigung beschliesst sie auch über das Vereinsvermögen.

6.9. Inkrafttreten

Diese Statutenänderung wurde von der Delegiertenversammlung vom 04.12.2018 in Bern genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Die Co-Präsidenten



Dr. Dorian Kessler

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Baumann', with a stylized, flowing script.

Matthias Baumann